

# Elisabethschule

Städt. kath. Grundschule  
- Zum Karrenbusch 6 - 44536 Lünen-Brambauer –



Tel.: 0231/9872270

Fax: 0231/9872272

[www.elisabethschule-luenen.de](http://www.elisabethschule-luenen.de)

E-Mail: [elisabethschuleluenen@gmail.com](mailto:elisabethschuleluenen@gmail.com)

## Unentschuldigtes Fehlen außerhalb der Ferien

Liebe Eltern,

wie bereits bekannt, möchte ich Sie noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen hat. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Als Eltern sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

**Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.** Ausnahmen sind nur in nachweislich dringenden Fällen möglich. Dabei muss auf jeden Fall nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht auf eine Verlängerung der Schulferien abzielt. Beurlaubungen, die allein den Zweck haben, günstigere Reisettermine wahrnehmen zu können oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen, scheiden damit aus. Beurlaubungsanträge sind schriftlich und rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) an die Schule zu richten.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass nach § 126 Absatz 1 Ziffer 4 SchulG ordnungswidrig handelt, vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Kirsten Moritz-Berger